

71. Seeversicherung. Wen trifft die Beweislast, wenn gegenüber dem Anspruch auf die Versicherungssumme der Versicherer sich darauf beruft, daß der Totalverlust des Schiffes auf dessen Seeuntüchtigkeit zurückzuführen sei? Grundsätze der Beweiswürdigung.

§ 821 Nr. 1.

Allg. Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 § 70.

I. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1914 i. S. Nordd. Verf.-Gef. u. Gen. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. I. 9/14.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im November 1910 hatte der Kläger den in Christiania liegenden norwegischen Dampfer Drammen auf Abbruch gekauft, den er durch den Schlepper Arkona der „Unterweser“ nach Moorburg überführen lassen wollte. Am 24. November 1910 wurde die Reise angetreten,

nachdem der Kläger bei der Beklagten Versicherung auf das Fahrzeug genommen hatte. Der Dampfer war völlig manövrierunfähig. Die Maschine war auseinandergenommen, Donkeykessel und Maschinenspumpen waren außer Betrieb. Die Besatzung bestand aus drei Mann, nämlich, außer dem Schiffer auf kleine Fahrt B., einem gewissen A. M. und dem Schiffszimmermann S., welche nicht Seeleute von Beruf sind. Am 26. November sprang der Dampfer aus unaufgeklärter Ursache leck. Er sank mit dem Hinterschiff immer tiefer in das Wasser, so daß die Besatzung das Schiff verließ und sich auf den Schlepper rettete, und sank in der Nähe von Sylt um 12 Uhr mittags weg. Er ist total verloren gegangen. —

Aus den Gründen:

„Gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme haben sich die Versicherer darauf berufen, daß das Schiff nicht seeuntüchtig gewesen und daraus der durch den Totalverlust verursachte Schaden entstanden sei (§ 821 Nr. 1 Abs. 1 HGB., § 70 Nr. 1 und Zusatz Abs. 2 Nr. 1 AllgSeeVersBed.).

In der Vorinstanz haben die Beklagten zugegeben, daß es an ihnen liege, die Seeuntüchtigkeit zu beweisen, haben aber nicht das gleiche gelten lassen wollen, was den ursächlichen Zusammenhang der Seeuntüchtigkeit des Schiffes mit seinem Untergang angeht. Der Vorberrichter ist ihnen darin nicht gefolgt. Er führt aus, daß freilich das Reichsgericht in dem Urteile Senff. Arch. 47 Nr. 50 auf diesem Standpunkte stehe. Er meint, daß die Auffassung jener Entscheidung viel Bestechendes habe und mit Grundsätzen in Einklang stehe, wonach bei Ersatansprüchen auf Grund von Übertretungen vorbeugender Polizeigesetze der Übertreter bis zum Beweise des Gegenteils den Schaden, dem das Gesetz vorbeugen wolle, als durch die Übertretung verursacht gelten lassen müsse, wenn dadurch der Schaden entstanden sein könne. Aber er läßt das nicht gelten in Fällen, wo der Vertrag (oder das mit ihm übereinstimmende Gesetz) eine bestimmte Verteilung der Beweislast gewollt habe. Dies sei hier angesichts der Fassung der einschlägigen Bestimmungen, § 821 HGB. und § 70 AllgSeeVersBed., der Fall. Dafür, daß nach diesen Vorschriften der Versicherer auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Seeuntüchtigkeit und dem Versicherungsfalle beweisen müsse, habe sich ausnahmslos die Literatur, nicht minder aber auch das Reichs-

gericht selbst in dem Urtheil Entsch. in Jivill. Bd. 70 S. 96 ausgesprochen.

Diese Ausführungen wirken schon insofern nicht überzeugend, als das Moment, worauf der Vorderrichter die Unterscheidung der für die Beweislast verschiedenen zu beurteilenden Fälle gründen will, das entscheidende nicht sein könnte. Ist gegenüber dem Wortlaute des § 821 Nr. 1 Abs. 1 noch ein Zweifel darüber denkbar, wer der beweispflichtige Teil ist, so kann unmöglich daraus allein, daß die Parteien ihren Vertrag in diesem Wortlaut des Gesetzes fassen, ein Schluß darauf gezogen werden, daß sie auch über die Verteilung der Beweislast sich haben einigen wollen.

Aber die Ausführungen des Vorderrichters beruhen überhaupt auf einem Mißverständnis. Voraus zu bemerken ist, daß, was hier zur Erörterung steht, nichts damit zu tun hat, daß bei der Abfassung der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen die Versicherer zunächst den Versuch gemacht haben, in dem § 70 (der anscheinend überhaupt nicht praktisch zur Geltung gekommen ist, vgl. Voigt, Seevers.-Recht S. 441 fig.) nach dem Vorbilde des englischen Versicherungsrechts dem Cascovericherten die Garantie für die Seeuntüchtigkeit des Schiffes aufzuerlegen. Wenn, wie der § 70 lautet, der Schaden von der Versicherung ausgenommen wird, welcher auf einer Reise entsteht, zu welcher das Schiff in seeuntüchtigem Zustand ausgesandt ist, so sollte damit ganz objektiv der Umfang des Risikos eingeschränkt werden. Es sollte jeder auf einer solchen Reise entstehende Schaden ausgeschlossen sein, gleichviel, ob er auf der Seeuntüchtigkeit beruhe oder nicht. Es sollte nicht etwa dem Versicherungsnehmer der Beweis des ursächlichen Zusammenhanges auferlegt werden, der damit vielmehr für gegenstandslos erklärt wurde.

So wie die Bestimmungen nach Aufnahme des Zusatzes lauten, kann dem Vorderrichter darin nur beigestimmt werden, daß auch für die Ursächlichkeit die Beweislast den Versicherer trifft. Das wird in dem Urtheile dieses Senats Entsch. Bd. 70 S. 95 schlechthin ausgesprochen. Aber etwas anderes ist — wenigstens dem Grundgedanken nach — auch in dem früheren Urtheile des Senats aus dem Jahre 1891 nicht gesagt. Nicht um Verteilung der Beweislast handelt es sich dort, sondern darum, daß — ebenso, wie in den vom Berufungsgericht erwähnten Fällen, so auch hier — in Beziehung

auf die Beweiswürdigung sich in Wissenschaft und Praxis allgemeine Rechtsgrundsätze gebildet haben, welche der Instanzrichter auf dem ihm im übrigen vorbehaltenen Gebiete der tatsächlichen Beurteilung des Projekstoffes einhalten muß, will er nicht der Revision einen Angriffspunkt bieten.

Voigt (Seevers.-Recht S. 455), den der Vorderrichter gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts anzieht, steht vielmehr ganz auf dem gleichen Standpunkte, wenn er, — und zwar in Beziehung nicht nur auf den ursächlichen Zusammenhang, sondern auch auf die Seetüchtigkeit — dem Versicherer den Beweis auflegend, am Schlusse seiner Ausführungen den Vorbehalt macht, daß, wenn der Versicherte keinen den Unfall (der Verfasser hat hierbei das Beckspringen des Fahrzeugs im Auge) rechtfertigenden Umstand nachweisen könne, die *evidentia facti* gegen ihn spreche. Also auch hier der allgemeine Gedanke einer Erleichterung der Beweisführung unter Vorbehalt des vom Gegner etwa zu führenden Gegenbeweises. Sieveting (Seevers.-Recht § 821 Anm. 4b) bekämpft die Entscheidung in Seuff. Archiv ebenfalls ohne Grund. Es wäre allerdings „zu weitgehend“, wenn das Reichsgericht nur das gesagt hätte, was Sieveting a. a. O. darüber berichtet, nämlich: es genüge, wenn mit Rücksicht auf die konkrete Sachlage möglich erscheine, daß die Seuntüchtigkeit die mittelbare Veranlassung des entstandenen Schadens gewesen sei, wenn möglicherweise der Schaden nicht entstanden wäre, wenn das Schiff seetüchtig in See gegangen wäre. Aber das Urteil sagt nicht nur das, es führt vielmehr aus, daß, wenn jene Frage bejaht wird, weiter zu erörtern ist, ob bestimmte Anhaltspunkte vorhanden sind, welche den Kausalzusammenhang als ausgeschlossen erscheinen lassen, oder, wie es an einer anderen Stelle weniger schroff und daher die Regel, diese als allgemein gültige gedacht, besser wiedergebend lautet: Anhaltspunkte, welche die Annahme begründen, daß die Mängel nicht als die unmittelbare Ursache des Unfalls anzusehen sind. Diese ganz wesentliche Fortführung des Gedankens darf nicht übersehen werden.

Das Gericht hat keine Veranlassung, von den bisher festgehaltenen Grundsätzen abzugehen. Es liegt in dem Wesen menschlicher Erkenntnis kraft begründet, daß, wo immer die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang auftritt, diese Schwierigkeit sich geltend macht,

daß man auf hypothetische Erwägungen angewiesen ist. Es soll um deswillen nichts an der Verteilung der Beweislast geändert werden. Aber die Beweiswürdigung, der freien Beurteilung des Richters anvertraut, soll den Unterschied nicht verkennen, ob es gilt, wahrnehmbare Geschehnisse der Vergangenheit festzustellen, oder die Möglichkeiten im Bereiche dessen zu beurteilen, was eben nicht geschehen ist." . . .